# Amtsblatt
## für die Stadt Baruth/Mark

**mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf**

09. Jahrgang | Freitag, den 16. Februar 2024 | Nr. 02/2024


**Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen**


**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark**

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ..... Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ..... Seite 3

**Sonstige Amtliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2023 ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin an die Erben von Horst Schulze aus 15837 Baruth/Mark, Ortsteil Merzdorf, Merzdorf 43 ..... Seite 4
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland ..... Seite 4



**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, M. Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, D. Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil: Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 05.03.24, Erscheinung: 15.03.24**


**Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark**

- **Stadtverordnetenversammlung**
  am 21.03.2024 um 19.00 Uhr in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
  am 28.02.2024 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
  am 07.03.2024 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 11.03.2024 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
  am 02.05.2024 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

**Hinweise:**
Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

**Bekanntmachung Sitzungsdienst**

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark vom 30.01.2024 wurde nachfolgender Sachbeschluss gefasst:

**EB 24-088** Beschluss zur Erteilung der Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bis zum 31.12.2037 für ein Grundstück in der Radeländer Straße im Ortsteil Radeland

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Januar 2024 keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.02.2024

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

---

**Festsetzung der Grundsteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A 260 v.H. und der Grundsteuer B 360 v. H. eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid im Jahr 2024 erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben.

Die Grundsteuer 2024 wird, mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Baruth/Mark – Abteilung Steuern und Abgaben – Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark – während nachfolgender Sprechzeiten oder nach **telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 033704/97238 und 033704/97273** eingesehen werden:

**Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr**
**Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Sollten die Grundsteuerhebesätze im Jahr 2024 noch geändert werden oder ändern sich die Messbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tag nach der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind.

Alternativ kann das elektronische Dokument an die Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de-mail.de** als absenderbestätigte De-Mail versandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 in der aktuellen Fassung einzuhalten.

Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Baruth/Mark, den 05.02.2024

Ilk
Bürgermeister

Siegel

**Festsetzung der Hundesteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Änderung der Steuersätze gemäß geltender Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark vom 30.11.2018 in der geltenden Fassung eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle Hundehalter, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Hundesteuerbescheid im Jahr 2024 erhalten, die gleiche Hundesteuer wie im Jahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre.

Die Hundesteuer 2024 wird mit den - im zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten - Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig, soweit die jährliche Hundesteuer einen Betrag in Höhe von 60,00 € übersteigt. Bis zu einem Betrag von 60,00 €/Jahr ist sie halbjährlich am 15.02. und 15.08.2024 mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bei einer jährlichen Hundesteuer bis 20,00 € tritt die Fälligkeit des Gesamtjahresbetrages am 15.08.2024 ein.

Die Hundesteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Baruth/Mark – Abteilung Steuern und Abgaben – Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark – während nachfolgender Sprechzeiten oder nach **telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 033704/97238 und 033704/97273** eingesehen werden:

**Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr**
**Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**

Sollten die Hundesteuerhebesätze im Jahr 2024 noch geändert werden, erhalten Sie einen gesonderten Änderungsbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E- Mail- Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de** zu versenden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php unter „Elektronischer Verwaltungszugang“ aufgeführt sind.

Alternativ kann das elektronische Dokument an die Adresse **rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de-mail.de** als absenderbestätigte De-Mail versandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 in der aktuellen Fassung einzuhalten.

Falls die Monatsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.

Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Baruth/Mark, den 05.02.2024

Ilk
Bürgermeister

Siegel

# Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Frau/Herrn
Erben von Horst Schulze, aus 15837 Baruth Mark, Ortsteil Merzdorf, Merzdorf 43

Mein Zeichen 2023/091-K/8Rie
Datum 05.02.2024

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte(r) Damen und Herren, Erben von Horst Schulze, aus 15837 Baruth Mark, Ortsteil Merzdorf, Merzdorf 43,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

**Uwe Krause, Dipl.-Ing.**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
**Karl-Liebknecht-Straße 101**
**14612 Falkensee**
**Tel.: 03322 / 2865310, Fax: 03322 / 2865311**

Mit freundlichen Grüßen

---

**Bekanntmachung der Auslegung der Bodenrichtwerte für die Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2023**

Gemäß § 12 Abs. 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/ 10, Nr.27) wird hiermit die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2019 des Gutachterausschusses im Landkreis Teltow- Fläming für die Stadt Baruth/Mark ortsüblich bekannt gemacht.

Die Liste der ortsüblichen Bodenrichtwerte sowie die dazugehörigen Erläuterungen für baureifes Land liegen

**vom 19.02.2024 bis einschließlich dem 04.03.2024**

in der Stadt Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform

Außerhalb dieser Zeit kann gemäß § 196 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat ihren Sitz beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

**Hinweis:** Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2022 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2022 zur Verfügung.

gez. Anett Thätner
Vorsitzende des Gutachterausschusses

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland**
**am Freitag, dem 15.03.2024 um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7, 15837 Baruth/Mark**
ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
6. Bericht der Kassenführerin
7. Revisionsbericht Kassenprüfung
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
9. Neuwahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seines Stellvertreters
10. Neuwahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
11. Neuwahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
12. Neuwahl des Kassenführers und seines Stellvertreters
13. Neuwahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
14. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024
15. Sonstiges

**Hinweise:**
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 06.02.2024

gez. Schacht
Vorsitzender des Jagdvorstandes